



Satzung

der

Fischerfreunde Langenzenn e. V.

mit

zugehörigen Ordnungen

Name _____

Vorname _____

Anschrift _____

Mitglieds - Nr. _____

Eintrittsdatum _____

Satzung

der

Fischerfreunde Langenzenn e. V.

In der Fassung vom 15. Januar 2016

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen Fischerfreunde Langenzenn e. V. (1. Fischereiverein in Langenzenn)
2. Er hat seinen Sitz in Langenzenn
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Fürth. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Langenzenn.
5. In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Verbreitung, Förderung und Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei, insbesondere durch Hege und Pflege des Fischbestandes, vor allem in Vereinsgewässern, Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen über Fang und Besatz. Das Führen eines Fangbuches wird dadurch für die Mitglieder zur Pflicht.
2. Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
3. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie den Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhaltung.

Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischwassern.

Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und von Wasserläufen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des § 2 der Satzung und unterwirft diesen Zielen auch seine Geschäftsordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse nur zu satzungsgemäßen Zwecken.
2. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge, eingezahlte Bausteine oder sonstige Sach- oder Geldeinlagen ganz oder teilweise zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Langenzenn oder an eine von der Stadt Langenzenn zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, soweit das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung gibt. Die Gemeinnützigkeit dieser Organisation muss anerkannt sein und das angefallene Vermögen darf wiederum nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ausübenden Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
2. Ausübende Mitglieder können werden:
 - a) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) juristische Personen
3. Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung des Vereins bekleiden. Einzelheiten regelt die von der Verwaltung erlassene Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendabteilung als ausübende Mitglieder übernommen werden.
4. Ehrenmitglieder sind die auf Antrag der Verwaltung durch die Mitgliederversammlung ernannten Personen welche sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Antrag der Verwaltung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder. Durch Verwaltungsbeschluss kann dem Ehrenmitglied befristet oder unbefristet Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.
5. Die aktiven Mitglieder der Fischerfreunde Langenzenn e. V. sind zugleich Mitglieder des Fischereiverbandes Mittelfranken e. V., aber nur so lange wie sie aktive Mitglieder des Vereins der Fischerfreunde Langenzenn e. V. sind.

§ 5

Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Verwaltung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme kann unter Bedingungen erfolgen. Mit dem Aufnahmebeschluss ist die Aufnahme vollzogen.
3. Mit der Aufnahme unterwirft sich der Aufgenommene der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet zur Leistung der festgesetzten Aufnahmegebühr, sowie sämtlicher satzungsgemäßer Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
4. Die Mitgliedschaft können auch Personen erwerben, die bereits Mitglied bei einem anderen Fischereiverein sind. Sie können jedoch keine Ämter in der Verwaltung oder dem Vorstand der Fischerfreunde Langenzenn e. V. ausüben.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung einschlägig erlassenen Vorschriften, die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit, entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Verwaltung, zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben insbesondere:

- a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
- b) über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
- c) die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen pünktlich zu entrichten. Wer trotz schriftlicher (eingeschriebener) Mahnung mit diesen Zahlungsverpflichtungen länger als drei Monate im Verzug ist, scheidet mangels einer anderweitigen Regelung zum Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitgliedes werden durch den Ausschluss nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen oder sonstigen Verzug ist oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Erlaubnisscheines für die Vereinsgewässer versagt werden.
- d) Kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass vom Verein das Interesse an diesem Gewässer ausdrücklich aufgegeben wird. Dies wird bestätigt durch ein schriftliches Einverständnis des Vorstandes. Dies gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1 Austritt. Er kann nur jeweils bis 30.09. zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erklärt werden.
- 2 Tod, oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung. Der Tod des Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitgliedes fällig gewordenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
- 3 Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat; insbesondere wenn es:
 - a) durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat
 - b) sich grober Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung zuschulden hat kommen lassen oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig macht. Auch eine passive Teilnahme durch Deckung oder Duldung kann in besonders schweren Fällen (Wiederholungsfällen) zu einem Ausschluss führen.
 - c) trotz schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen länger als drei Monate im Verzug ist.
 - d) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
 - e) sich in sonstiger Weise wiederholt oder schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat

Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

An Stelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:

- a) befristeter Entzug der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
- b) Geldbuße
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen

Gegen den Beschluss der Verwaltung ist Berufung an das Ehrengericht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlussbescheides zulässig. Das Einlegen der Berufung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz. Im Übrigen wird das Verfahren durch die von der Verwaltung erlassene Ehrengerichtsordnung geregelt.

Durch einen Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitgliedes zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Verwaltung
- c. die Mitgliederversammlung
- d. das Ehrengericht

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden; er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der Amtszeit kann die Verwaltung ein Verwaltungsmitglied mit der kommissarischen Führung des Amtes des Ausgeschiedenen beauftragen. In der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand bleibt im Amt bis zu einer ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit sie nach der Geschäftsordnung einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft und leitet die Verwaltungssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen.

Er ist von allen Abteilungs- und Ausschusssitzungen rechtzeitig, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu verständigen.

Zur Verfügung über das Vereinsvermögen und zu Verpflichtungen des Vereins, sowie zur Abweichung vom Haushaltsplan bedarf er der Zustimmung der Verwaltung, soweit im Einzelfall der Betrag von 500,- DM überschritten wird. Er bedarf der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, wenn der Betrag von 1500,- DM überschritten wird.

§ 10

Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus.

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart und seinen Stellvertreter
4. dem Schriftführer und seinen Stellvertreter
5. den drei gewählten Gewässerwarten
6. dem Jugendleiter
7. dem Beirat

Die Verwaltungssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Die Verwaltung kann einzelne, nicht zur Verwaltung gehörende Personen zulassen oder zuziehen. Die Amtszeit der Verwaltung beträgt drei Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Die Verwaltung bleibt im Amt bis eine neue Verwaltung ordnungsgemäß bestellt ist. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden einzelner Verwaltungsmitglieder erfolgt die kommissarische Bestellung eines Ersatzmitgliedes durch die Verwaltung bis zur Neuwahl. Diese Neuwahl hat spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung zu erfolgen.

Für die Beschlussfassung und die Protokollierung der Sitzungsvorgänge gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Verwaltung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme, Maßregelungen und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Prüfung des Jahres- und Rechnungsberichtes.
3. Beratung und Erstellung des Haushaltsvoranschlages.
4. Erlass einer Geschäfts-, Ehrengerichts-, Angel- und Gewässer-, sowie Jugendordnung.
5. Vorschlag von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen von verdienten Mitgliedern.
6. Bildung und Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen.
7. Geschäftsführung entsprechend der Geschäftsordnung.
8. Bestellung von Vertretern in Übergeordnete Dachverbände.
9. Beratung des Vorstandes.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Beschlussfassung anwesend ist.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung vom Vorstand fordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes, sowie des Berichtes der Revisoren.
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Verwaltung.
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - d) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr einschließlich aller sonstigen Gebühren, Geld- und sonstigen Leistungen.
 - e) Wahl des Vorstandes der Verwaltung, des Ehrengerichtes und der Revisoren.
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von, in der Regel, mindestens 10 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letztbekannten Adresse zu laden.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende binnen 30 Tagen eine neue Mitgliederversammlung (mit mindestens der gleichen Tagesordnung) einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abweichungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Im übrigen wird die Art der Wahlen durch die jeweilige Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden wird durch einen mindestens dreigliedrigen, von der Mitgliederversammlung zu bestellenden, Wahlausschuss geleitet.
7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Über nicht rechtzeitig eingereichte Vorschläge außerhalb der Tagesordnung kann nicht entschieden werden.
9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens den Ablauf der Versammlung wiedergibt, sowie alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Neben den Mitgliederversammlungen können gelegentliche oder regelmäßige Zusammenkünfte stattfinden, die insbesondere der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand und die Verwaltung, der Aussprache, der Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit oder ähnlichen Zwecken dienen.
Beschlüsse können dabei nur gefasst werden, soweit ihr Gegenstand nicht satzungsgemäß anderen Organen (auch der ordentlichen Mitgliederversammlung) vorbehalten ist.

§ 12

Ehrengericht

1. das Ehrengericht besteht aus
dem Vorsitzenden
zwei Beisitzern und
zwei Ersatzbeisitzern
2. Das Ehrengericht wird in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mitglieder der Verwaltung dürfen nicht dem Ehrengericht angehören.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern; es ist zuständig zur Entscheidung über die Berufung von Maßregelungen oder Ausschließungsbeschlüssen durch die Verwaltung.
4. Das Verfahren regelt die Ehrengerichtsordnung.

§ 13

Revisoren

1. Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren gewählt. Im Falle des Ausscheidens eines Revisors wird durch eine Mitgliederzusammenkunft entsprechend § 11, Satz 11 ein kommissarischer Ersatz gewählt, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Bei dieser Mitgliederversammlung hat dann eine Neuwahl zu erfolgen.
2. Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Kassenführung. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ebenso ist der Verwaltung auf deren Ersuchen Bericht zu erstatten.

§ 14

Auflösung

Der Beschluss auf Auflösung des Vereins, oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein, kann nur auf einer Mitgliederversammlung gefasst werden. Er bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Verwendung des Vereinsvermögens ist, soweit sie nicht satzungsgemäß festliegt, mit einfacher Stimmenmehrheit zu klären.

§ 15

Sonstiges

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Verwaltung.

§ 16

Gültigkeit

Die Satzung wurde in der Versammlung vom 25. Juni 1984 satzungsgemäß beschlossen.

Die Satzung gilt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth, das ist der 3. September 1984.

Sie wurde geändert durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 06. Mai 2010 und durch das Amtsgericht Fürth genehmigt.

Langenzenn, den 10. Oktober 2010

Paul Stummer
1. Vorstand

Werner Erdenkäufer
2. Vorstand

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 15.01.2016

Auf Grund des § 10 Abs. 4 der Satzung vom 26. Juni 1984 erlässt die
Verwaltung der Fischerfreunde Langenzenn e. V. folgende

Gewässer- und Angelordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche vom Verein gepachteten und erworbenen Fischgewässer. Die Bezeichnungen der einzelnen Gewässerstrecken, sowie deren Grenzen sind im Erlaubnisschein aufgeführt.

§ 2

Gewässernutzung

Die Gewässer stehen den Mitgliedern zum Befischen entsprechend der gültigen gesetzlichen und vereinsinternen Maßgaben zur Verfügung.
Vereinsinterne Maßgaben können durch:

- Abdruck im Erlaubnisschein
- Bekanntmachung durch Rundschreiben
- Aufstellen von Hinweistafeln und Aushang im Schaukasten bekannt gemacht werden.

In begrenztem Umfang kann auch Gastfischern unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Angelerlaubnis erteilt werden. Beschlüsse hierzu werden von der Verwaltung abgefasst.

§ 3

Ausübung der Fischwaid

I. Rechtliche Voraussetzungen

1. Das Fischen in Vereinsgewässern ist nur möglich, wenn der Ausübende
 - a) einen von der zuständigen kommunalen Behörde, auf seinen Namen lautenden, ausgestellten Fischereischein
 - b) einen vom Verein ausgestellten gültigen Erlaubnisschein besitzt
und beide Ausweispapiere mit sich führt.
2. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.

II. Fanggeräte und Köder

1. Die Anzahl der Handangeln (1 oder 2 Handangeln) ist im Erlaubnisschein festgelegt. An den Angeln darf sich für das Fischen auf Friedfische jeweils nur ein einfacher Haken befinden. Das Fischen auf Raubfische ist mit einem Köder (mit bis zu drei Mehrfachhaken versehen) gestattet.
2. Die Verwendung der entsprechenden Köder an den einzelnen Gewässerstrecken kann entsprechend § 2 durch Beschluss der Verwaltung geändert werden.

III. Fangbestimmungen, Schonzeiten, Mindestmaße

1. Fangbestimmungen, Schonzeiten und Mindestmaße, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen, werden von der Verwaltung erlassen und entsprechend § 2 bekannt gemacht. Bezüglich der Fänge werden jedem Mitglied gewisse Beschränkungen auferlegt. Das Angeln darf nicht als Geschäft betrieben werden. Es ist verboten die gefangenen Fische zu verkaufen, einzutauschen oder auf andere geschäftliche Weise zu veräußern.
2. Die gesetzlichen, bzw. vereinsinternen Schonzeiten und Maße sind zu beachten. Bei Änderung von betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gelten die aktuellen Gesetze auch ohne eine erneute Änderung der Angel- und Gewässerordnung.
3. Die Fischwaid darf nur vom Ufer aus ausgeübt werden.
4. Das Fischen zur Nachtzeit ist erlaubt.
5. Das Fischen in Schonstrecken ist verboten. Schonstrecken können ergänzend zu den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen auch von der Verwaltung festgelegt werden.
6. Beim Fangen der Fische sind die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten, insbesondere ist jegliches quälen der Fisch zu vermeiden. Gefangene Fische, die den Haken geschluckt haben, oder bei denen das Lösen des Hakens mit Schwierigkeiten verbunden ist sind vorher zu betäuben und zu töten.

7. Untermassige oder während der Schonzeit gefangene Fische sind behutsam vom Haken zu lösen und sofort wieder ins Wasser zurückzusetzen.

Ist ein untermassiger oder während der Schonzeit gefangener Fisch nicht so vom Haken zu lösen, dass er lebensfähig bleibt, so ist er ordnungsgemäß zu töten. Der Haken darf in diesem Fall nicht gelöst oder in seiner Stellung verändert werden. Dieser Fisch ist den Fischereiaufsehern oder einem Verwaltungsmitglied, das sich am Gewässer befindet, unaufgefordert vorzuzeigen. Die Art des Fisches ist so umzustellen, dass derartige Fänge nach Möglichkeiten ausgeschlossen werden.

Bei Nichteinhaltung kann durch einen Fischereiaufseher oder durch ein Mitglied der Verwaltung ein Platzverweis oder eine kurzfristige Sperre des Erlaubnisscheines (max. den Rest der laufenden Woche) erfolgen. Weitergehende Maßnahmen können durch die Verwaltung beschlossen werden.

8. Das Haltern gefangener Fisch zum Zweck des Umtauschens ist nicht zulässig. Zum Haltern sind ausreichend geräumige Setzkescher zu verwenden.

In einem Setzkescher oder einer anderweitigen Halterung im Gewässer dürfen niemals mehr als drei Fische gleichzeitig gehältert werden. Das Haltern ist auf die geringst mögliche Dauer zu beschränken. Haltern von lebenden Fischen in Eimern oder Transportbehältern ist nur zum Zwecke des Transportes gestattet. Diese Regelung gilt nicht für eine geringe Anzahl von Köderfischen.

9. Jeder gefangene mäßige Fisch, der nicht während der Schonzeit gefangen wurde oder jeder Fisch, der keiner Schonzeit und keinem Schonmaß unterliegt ist sich anzueignen.

Ist für eine Fischart das zeitliche Fanglimit erreicht, so ist das Fischen so umzustellen, dass diese Fischart nicht weiter befischt wird. Fische, die dann trotzdem gefangen werden, sind unverzüglich zurückzusetzen (siehe 7.).

IV. Uferbegehungsrecht

1. Das Uferbegehungsrecht an den Vereinsgewässern steht dem Fischereiausübungsberechtigten (Erlaubnisscheininhaber) und dessen Begleitpersonen zu. An den Verbandsgewässern gelten die im Erlaubnisschein abgedruckten Verhaltensregeln.
2. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme und der Anpflanzungen sind zu vermeiden. Der Weg ist deshalb möglichst nahe am Ufer zu treten.
3. Das Befahren von Wiesen und Flurwegen (auch so genannter Bauernfahren) mit motorbetriebenen Fahrzeugen ist verboten.
4. Die Gewässergrenzen sind einzuhalten.
5. Eingefriedete Grundstücke dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers betreten werden.
6. Für Beschädigungen auf Grundstücken, an Einrichtungen oder Anpflanzungen auf Grundstücken haftet der Erlaubnisscheininhaber persönlich dem Eigentümer (bei vereinseigenen Grundstücken dem Verein) gegenüber persönlich.

V. Verhalten am Wasser

1. Am Fischwasser hat sich jedes Mitglied waidgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Die Platzwahl soll so erfolgen, dass kein anderes Mitglied bei der Ausübung der Fischwaid über Gebühr gestört, bzw. belästigt wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten.
3. Spinn- und Watfischangler haben Friedfischangler entsprechen Rücksicht zu nehmen.
4. Die Angeln sind so auszulegen, dass sie jederzeit unter Kontrolle sind. Das reservieren von Angelplätzen (z. B. durch Liegenlassen von Angelgeräten oder Ausrüstungsgegenständen) ist nicht gestattet.
5. Jedes Mitglied hat den Angelplatz so zu verlassen, wie es ihn vorzufinden wünscht, d. h. frei von jeglichen Unrat (Flaschen, Dosen, Papierreste, Zigarettenkippen usw.), auch wenn er nicht selbst verursacht sein sollte. Bei Nichtbeachtung kann eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden.
6. Das Auswaiden der Fische an den Gewässern ist nicht gestattet.
7. Findet ein Fischer am Wasser verendete Fische, so hat er sie, nach Möglichkeit aus dem Wasser zu entnehmen und unschädlich zu beseitigen (ausreichend tief zu vergraben). Über derartige Maßnahmen ist ein Gewässerwart oder die Verwaltung zu informieren.

VI. Sonstige Hinweise

1. Die Mitglieder haben Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen und Fischsterben unverzüglich der Geschäftsstelle, einem Gewässerwart oder dem Vorstand mitzuteilen. Erforderlichenfalls ist auch die Polizei zu verständigen.
2. Bei Veranstaltungen des Vereins (Anfischen, Königsfischen, Mitgliederversammlungen) und solchen Veranstaltungen an denen sich der Verein beteiligt, sind sämtliche Gewässer gesperrt. Ausnahmen können von der Verwaltung beschlossen werden.
3. Das Fangbuch ist gewissenhaft zu führen. Die daraus resultierende Fangergebnisliste ist bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres abzugeben. Bei Nichtabgabe kann der Erlaubnisschein versagt werden, oder eine andere von der Verwaltung zu bestimmende Maßregelung getroffen werden.

§ 4

Hege- und Pflegearbeiten

Jedes ausübende Mitglied ist verpflichtet, jährlich, Arbeitseinsätze für die Hege und Pflege der Vereinsgewässer, der Vereinsanlagen oder zu einem anderen satzungsgemäßen Zweck abzuleisten.

Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegt. Das Weitere ist in der Arbeitsdienstordnung geregelt.

§ 5

Gewässeraufsicht

Zur Kontrolle der Gewässer und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Angelbetriebes kann die Verwaltung aus den Reihen der Mitglieder Fischereiaufseher einsetzen. Diese staatlich geprüften und von der Kreisverwaltungsbehörde mit einem Ausweis und einem Abzeichen versehenen Fischereiaufseher sind bei der Ausübung ihres Dienstes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und somit mit den gleichen Befugnissen wie die Forst- und Polizeibeamten ausgestattet. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Falls es erforderlich ist, ist ihnen Hilfe und Unterstützung zu leisten.

In Kraft gesetzt durch
Beschluss der Verwaltung vom 29. April 2010

Paul Stummer
1. Vorstand

Werner Erdenkäufer
2. Vorstand

Die Verwaltung der Fischerfreunde Langenzenn e. V., erlässt auf Grund des § 10 Abs. 4 ihrer Satzung vom 24. Juni 1984 durch Beschluss vom 4. Oktober 1994 folgende

Arbeitsdienstordnung

§ 1

Jedes aktive Vereinsmitglied hat zur Pflege der Gewässer, zum Umweltschutz an Gewässern, zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens oder bei anderen satzungsgemäßen Tätigkeiten zum Wohle des Vereins Arbeitsdienst zu leisten.

§2

Von der Ableistung eines Arbeitsdienstes sind befreit:

- Rentner
- Schwerbeschädigte mit amtlichen Ausweis, ab einem Behinderungsgrad von mehr als 50 %
- Jugendliche unter 15 Jahren
- Mitglieder der Verwaltung und des Vorstandes
- Mitglieder, die im laufenden Jahr länger als sechs Monate Grundwehrdienst, Zivildienst oder eine andere vergleichbare Tätigkeit leisten

§ 3

Die Arbeitsdienstleistung wird auf 15 Stunden pro Jahr festgesetzt. Änderungen hierzu können von der Hauptversammlung jährlich beschlossen werden.

§ 4

Leistet ein verpflichtetes Mitglied seinen Arbeitsdienst nicht ab, so wird mit der Beitragszahlung des folgenden Jahres eine finanzielle Ersatzleistung in Höhe von 20,- € pro fehlende Stunde fällig. Dieser Betrag kann durch Beschluss der Hauptversammlung jährlich verändert werden.

§ 5

Jeder Arbeitsdienst wird von einem Mitglied oder einem Beauftragten der Verwaltung geleitet. Dieser Leiter bestätigt die Teilnahme in geeigneter Form.

§ 6

Die Nachweispflicht über einen teilgenommenen Arbeitsdienst liegt beim Mitglied.

§ 7

Überträge von Arbeitsdienst in ein anderes Geschäftsjahr sind nicht möglich. Ebenso ist das ersatzweise Ableisten des Arbeitsdienstes durch andere Vereinsmitglieder nicht möglich.

§ 8

Zur Erfüllung der Informationspflicht der Vereinsmitglieder hat jedes aktive Vereinsmitglied an mindestens fünf ordentlichen Mitgliederzusammenkünften entsprechend § 11 Satz 11 (inklusive Jahreshauptversammlung) innerhalb eines Geschäftsjahres teilzunehmen.

Die Ausnahmeregelungen nach § 2 der Arbeitsdienstordnung gelten hier nicht; lediglich Jugendliche, die am 1. Januar des Geschäftsjahres jünger als 15 Jahre sind, sind von dieser Regelung befreit. Die Verwaltung kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Ersatzweise ist für jeden fehlenden Besuch der Betrag, der für eine Arbeitsstunde fällig ist, zu entrichten.

§ 9

Die Leistung von Arbeitsdienststunden, die über die § 3 festgelegte Stundenzahl hinausgeht, entbindet das Mitglied nicht von der Teilnahme an Versammlungen nach § 8.

Fischerfreunde Langenzenn e. V.

Gez.

Paul Stummer

1. Vorstand

Werner Erdenkäufer

2. Vorstand

Die Satzung wurde geändert durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 15.01.2016

**Auf Grund des § 10 Abs. 4 der Satzung der Fischerfreunde Langenzenn e. V.
erlässt die Verwaltung folgende**

Jugendordnung

§ 1

Durch ihre Aufnahme in den Verein Fischerfreunde Langenzenn e. V. erkennen alle jugendlichen Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ihre Zuordnung zur Jugendabteilung für das Geschäftsjahr an.

§ 2

Die Jugendabteilung wird von einem Jugendleiter/ einer Jugendleiterin geleitet. Der Jugendleiter ist satzungsgemäß stimmberechtigtes Mitglied der Verwaltung und vertritt dort die Interessen der Jugendlichen. Der Jugendleiter ist im Rahmen von zu leistendem Arbeitsdienst durch Vereinsmitglieder zu unterstützen.

§ 3

Bei angekündigten gemeinsamen Jugendveranstaltungen gilt für die Jugendlichen für die Dauer der Veranstaltung, entsprechend der Gewässer- und Angelordnung, dass die anderen Vereinsgewässer zum Befischen gesperrt sind.

§ 4

Fangbeschränkungen, besondere Auflagen und andere Beschränkungen sind im Erlaubnisschein für Jugendliche vermerkt.

§ 5

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Langenzenn, den 19. Januar 1995

Günther
1. Vorstand

Köppner
2. Vorstand

Die Verwaltung der Fischerfreunde Langenzenn e. V. (1. Fischereiverein in Langenzenn) erlässt aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung durch Beschluss vom 4. Oktober 1994 folgende

Ehrengerichtsordnung der Fischerfreunde Langenzenn e. V.

§ 1

Das Ehrengericht setzt sich satzungsgemäß (§ 12) aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern zusammen.

Mitglied des Ehrengerichtes kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden, das nicht der Verwaltung oder dem Vorstand angehört.

Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ehrengerichtmitglieder zusammentreten.

§ 2

Das Ehrengericht entscheidet bei Streitigkeiten zwischen einem Vereinsorgan und einem einzelnen Vereinsmitglied; insbesondere bei Beschwerden über Maßregelungen durch die Verwaltung oder den Vorstand.

§ 3

Das Ehrengericht kann binnen eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe oder persönlicher Maßregelung des Mitglieds durch die Verwaltung / dem Vorstand von dem Betroffenen selbst in schriftlicher Form angerufen werden.

§ 4

Das Ehrengericht sollte nach Möglichkeit innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Anrufung zu einer Entscheidung gelangen. Ist dies nicht möglich, so sind die Gründe des Zeitverzuges dem Vorstand und dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 5

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtes ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch das Ehrengericht ein Widerspruch durch den Antragsteller oder den Vorstand möglich.

Dieser Widerspruch wird dann in einer mündlichen Verhandlung vor dem Ehrengericht verhandelt. Der Teilnehmerkreis wird vom Ehrengericht festgelegt. Es muss jedoch mindestens ein Vertreter der Verwaltung und ein Vorstand gehört werden.

Danach fällt das Ehrengericht in einer nicht öffentlichen Sitzung einen Schiedsspruch. Nach diesem Schiedsspruch sind keine weiteren vereinsinternen Revisionen möglich.

In Kraft gesetzt durch Beschluss der Verwaltung vom 4. Oktober 1994

Günther
1. Vorstand

Köppner
2. Vorstand